

Gemeinde Sasbachwalden

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 22.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Sasbachwalden erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,50 Euro
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3a

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt, unabhängig davon wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, pauschal 50,00 Euro pro Jahr. Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- (3) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt

§ 4

Ermäßigung, Befreiung

- (1) Die Entrichtung der Kurtaxe ist für folgende Personengruppen ermäßigt:
- a) Personen, die in der Gemeinde Sasbachwalden übernachten und beruflich außerhalb der Gemeinde tätig sind, 1,20 Euro pro Person und Nacht (Geschäftsreisende und Montagearbeiter)
 - b) Für Schwerbehinderte Personen mit einer nachgewiesenen amtlichen oder ärztlichen Bescheinigung über einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.
- (2) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind folgende Personengruppen befreit:
- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 - b) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 4 Tage aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Dies gilt nicht für die Nutzer des Wohnmobil-Stellplatzes.
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - e) Einwohner aus der Partnergemeinde Villié-Morgon.
 - f) Schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.
 - g) Begleitpersonen von Schwerbehinderten gemäß Abs. 1 Nr. b) wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Als solche gilt das „B“ im Schwerbehindertenausweis der zu begleitende Person.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) In Härtefällen entscheidet über eine Ermäßigung oder Befreiung der/die Bürgermeister/in.

§ 5

KONUS-Gästekarte Schwarzwald

- (1) In der Kurtaxe ist ein Anteil von 0,70 Euro für das Modell KONUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, der an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben wird.
- (2) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. c) und d) eine Ermäßigung erhält, sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. a), c) bis f) und h) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Die jeweilige Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (3) Die KONUS-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (4) Die KONUS-Gästekarte Schwarzwald berechtigt über Abs. 3 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS, der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nachverkehrs für Feriengäste des Schwarzwaldes gemäß den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen (Beherbergungsbetrieb) nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname
- b) Adresse
- c) Geburtsdatum

- d) An- und Abreisetag
 - e) Ggfs. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
 - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 1 Nr. a) oder Befreiung nach § 4 Abs. 2 Nr. h) sowie der Personenkreis nach § 2 Abs. 3)
 - g) Staatsangehörigkeit
 - h) Bei ausländischen Personen: Nr. des Identitätsdokuments
- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren mit den unentgeltlichen Druckvorlagen zu verwenden. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen (Beherbergungsbetrieben) die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
 - (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.
 - (9) Im Falle einer Befreiung von der elektronischen Meldepflicht, ist das manuelle Meldeverfahren mit entsprechenden Druckvorlagen über die Gemeinde zu beziehen und demgemäß fortlaufend und lückenlos zu verwenden. Die manuellen Druckvorlagen sind kostenpflichtig in der Tourist Information zu erwerben.
 - (10) Falsch ausgedruckte elektronische Meldescheine mit Gästekarten müssen als ungültig gekennzeichnet und zusammen mit dem Meldeschein vom Beherbergungsbetrieb aufbewahrt werden.
 - (11) Falsch ausgefüllte oder beschädigte manuelle Meldescheine sind mit der angehängten KONUS-Gästekarte an die Gemeinde zurück zu geben.
Für manuelle Meldescheine die nicht zurückgegeben werden und deren Verwendung nicht nachweisbar ist, wird die Kurtaxe geschätzt.
 - (12) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, von Kurtaxe- und Meldepflichtigen zur Nachprüfung der Kurtaxe-Abrechnung die Vorlage von Meldescheinen und anderen Berechnungsunterlagen zu verlangen. Kurtaxe- und Meldepflichtige (Beherbergungsbetriebe) haben den Beauftragten der Gemeinde bei Fragen bezüglich der Kurtaxe Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

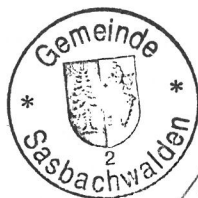
- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

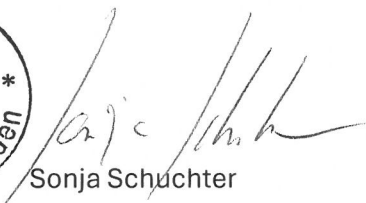
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 20.11.2024 außer Kraft.

Sasbachwalden, den 22.07.2026



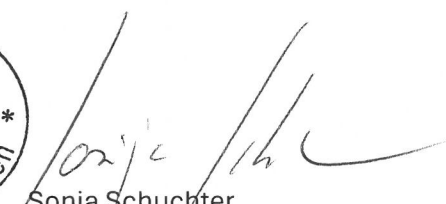

Sonja Schuchter
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbachwalden, 22.07.2026




Sonja Schuchter
Bürgermeisterin

